

NETZANSCHLUSSVERTRAG FERNWÄRME (MUSTER)

Zwischen	<i>(Fernwärmeversorgungsunternehmen – FVU)</i>		
	Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG		
	Witneystraße 1, 82008 Unterhaching		
	Telefon: 089/6659826-0 E-Mail: info@geothermie-unterhaching.de HRA 80430/AG München		
und			
Frau/Herr/ Firma/WEG	<i>(Anschlussnehmer)</i>		
	<i>Telefon:</i>	<i>E-Mail:</i>	
	Das FVU kann dem Anschlussnehmer über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.		
	<i>Vertreten durch:</i>		
	<i>Adresse:</i>		
	<i>Ansprechpartner:</i>		
	<i>Telefon:</i>	<i>E-Mail:</i>	
Wird folgender Vertrag über <i>(bitte ankreuzen)</i>			
<input type="checkbox"/> den Neuanschluss/Hausanschluss	<input type="checkbox"/> einen Vorsorgeanschluss	<input type="checkbox"/> die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses	
<input type="checkbox"/> Erschließungsvariante 1	<input type="checkbox"/> Erschließungsvariante 2	<input type="checkbox"/> Erschließungsvariante 3	
an das Heizwassernetz nach Maßgabe der nachstehenden Daten geschlossen.			

1. Anschlussstelle			
		82008	Unterhaching
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
<i>Flur Nr.</i>			

Der Kunde ist Eigentümer der Anschlussstelle.	
2. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)	Vertraglicher Anschlusswert ____XXX____ kW
3. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)	(bitte ankreuzen) <input checked="" type="checkbox"/> Sekundärseitiger Anschluss (Flansch bzw. Verschraubung) unmittelbar nach der Wärmeübergabestation <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren) _____

4. Vertragsgegenstand / Geltung der AVBFernwärmeV / TAB / Änderung der Versorgungsbedingungen

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz des FVU (Neuanschluss/Hausanschluss) bzw. die Erstellung eines Abzweigs von der Verteilstelle des Fernwärmenetzes bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis max. 1m auf das Grundstück hinein (Vorsorgeanschluss) nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 5**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen des FVU, beigefügt als **Anlage 6**.

Der Kunde kann im Falle eines Vorsorgeanschlusses unter Beachtung der Frist in Ziffer 5 b beim FVU die Fertigstellung des Hausanschlusses beantragen. In diesem Fall bietet das FVU dem Kunden nach Eingang des Antrags auf Fertigstellung des Hausanschlusses und eines auf der Grundlage des dann gültigen Preisblattes aktualisierten Angebots die Fertigstellung des Hausanschlusses an. Nimmt der Kunde das Angebot an, wird das FVU den Anschluss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Antrags auf Fertigstellung eines Hausanschlusses errichten.

Nach Ablauf der Frist nach Ziffer 5 b erlischt das Recht des Kunden auf Herstellung des Hausanschlusses. Das FVU ist danach nicht mehr verpflichtet den Hausanschluss herzustellen und die unter Ziffer 2 angegebene Heizleistung vorzuhalten. Ein gegebenenfalls verlegter Vorsorgeanschluss kann dennoch auf dem Grundstück verbleiben.

Sollte der Rückbau des Vorsorgeanschlusses auf Veranlassung des Kunden erforderlich werden, trägt der Kunde die entstehenden Rückbaukosten des Vorsorgeanschlusses.

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen durch das FVU erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

5. Versorgung mit Fernwärme

Der Kunde verpflichtet sich, nach Herstellung des Hausanschlusses den gesamten Wärmebedarf der Anschlussstelle vom FVU zu beziehen.

- a. Im Falle eines Neuanchlusses/Hausanschlusses verpflichtet sich der Kunde innerhalb von 2 Jahren Fernwärme vom FVU abzunehmen.
- b. Im Falle eines Vorsorgeanschlusses verpflichtet sich der Kunde innerhalb von 10 Jahren den Hausanschluss fertig stellen zu lassen und Fernwärme vom FVU abzunehmen.

Die Fristen beginnen jeweils ab dem auf die Fertigstellung des Vorsorge- bzw. Hausanschlusses folgenden ersten Januar um 0:00 Uhr und enden bei einem Neuanschluss/Hausanschluss nach zwei

und bei einem Vorsorgeanschluss nach 10 Jahren ab Fristbeginn. Der Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist in Textform beim FVU zu stellen.

Die laufende Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Fernwärmeversorgungsvertrages vorrangig zu den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages.

Für den Fall, dass für die Herstellung des Hausanschlusses eine dingliche Sicherung der zu verlegenden Leitungen und/oder für das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör erforderlich ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Nebenabrede Dienstbarkeit zu unterzeichnen bzw. – sofern erforderlich – vom Grundstückseigentümer unterzeichnen zu lassen und die unterzeichnete Nebenabrede dem FVU zu übermitteln.

6. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln. Hat das FVU zur Anschlussleistung einen Vorschlag unterbreitet geht mit der Vertragsunterzeichnung die Verantwortung zur bestellten Leistung an den Anschlussnehmer über.

7. Hausanschlusskosten /

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und sind im Angebot bzw. in einem gegebenenfalls gem. Ziffer 4 Abs. 2 aktualisierten Angebot enthalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

8. Zahlungsbestimmungen

Die im Angebot genannten Nettosummen zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Nettosumme für die Inbetriebnahme gemäß Angebot zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

9. Vertragsdauer / Eigentümerwechsel

- (1) Dieser Vertrag läuft ab beiderseitiger Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, das FVU jedoch nur, sofern ein begründetes Interesse besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch das FVU und ist das FVU oder ein Dritter aus rechtlichen Gründen zur Versorgung des Anschlussnehmers mit Fernwärme verpflichtet, bietet es dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks, über das die Versorgung der Abnahmestelle erfolgt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den bestehenden Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem bestehenden Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem FVU jede nach Abschluss dieses Vertrages eintretende und ihm bekannte Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

10. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- (1) Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- (2) Der Kunde gestattet dem mit Legitimationsschreiben versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

11. Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12. Aufschiebende Bedingung

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung eines Vorhabens, für das das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Förderung über das Programm Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beantragt hat bzw. diese im Nachgang zum Vertragsschluss beantragen wird.

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA den Antrag bewilligt und die Förderung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Mit verbindlicher Information zur Verlegung des Hausanschlusses an den Anschlussnehmer gilt diese aufschiebende Bedingung als erfüllt.

13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Anschlussnehmer in der **Anlage 7** „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben als Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG, Witneystraße 1, 82008 Unterhaching / Tel. 089/6659826-0 / info@geothermie-unterhaching.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Individuelles Angebot
- Anlage 2: Muster Netzanschlussvertrag (entfällt)
- Anlage 3: Muster Fernwärmeversorgungsvertrag
- Anlage 4: Aktuelles Preisblatt
- Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)
- Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Anlage 7: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 8: Muster Widerrufsformular

Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift am Vertragsende bestätigt der Anschlussnehmer, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

16. Streitbeilegungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag oder über dessen Bestehen mit Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

17. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich München. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer das FVU mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Neuanschlusses/Hausanschlusses oder Vorsorgeanschlusses. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum

✕ _____
Unterschrift Anschlussnehmer

Unterhaching, den

Ort / Datum

Unterschrift FVU